

Sonderrichtlinie

**für das Programm zur Förderung der
außeruniversitären Forschungseinrichtungen im
Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften**

„TOP.EU“

Inhalt

1	Präambel und Ziele	3
2	Evaluierung	3
3	Rechtsgrundlagen	4
	3.1 Nationale Rechtsgrundlagen	4
	3.2 EU-Konformität	5
4	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin oder Förderungswerber, Förderungsart, Förderungshöhe	5
	4.1 Förderungsgegenstand	5
	4.2 Förderungswerber/Förderungswerberinnen	6
	4.3 Förderungsart	7
	4.4 Förderungshöhe	8
5	Gesamtfinanzierung	8
6	Förderbare Kosten	8
7	Verfahren	11
	7.1 Förderungsabwicklung	11
	7.2 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens	11
	7.3 Förderungsansuchen	11
	7.4 Prüfung der Voraussetzung der Förderung	12
	7.5 Entscheidung über die Gewährung der Förderung	13
8	Förderungsvertrag	13
	8.1 Berichtspflichten	13
	8.2 Auszahlung der Förderung	14
	8.3 Bedingungen der Förderung und Auflagen	15
	8.4 Rückforderung	18
	8.5 Datenschutz	21
9	Gerichtsstand	22
10	Geltungsdauer	22

1 Präambel und Ziele

Im Bestreben einer Neuorientierung der außeruniversitären Forschung im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) zur Sicherung der EU-Rückflussquote hochkompetitive Forschungsprojekte, die bereits von der Europäischen Kommission innerhalb des „7. Rahmenprogrammes der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, 2007 bis 2013“ (7. RP) gefördert werden, kofinanzieren. Mittels dieser Teilfinanzierung von Projektkosten, die zur Durchführung der Forschungsvorhaben unabdingbar sind, sollen durch das Programm „TOP.EU“ zusätzliche Finanzmittel für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Das Instrument „TOP.EU“ kann grundsätzlich von allen privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften in Anspruch genommen werden, und die Förderung wird – je nach Projekt – bis zu 75% der von der Europäischen Kommission (EK) nicht übernommenen Kosten betragen. Voraussetzung ist, dass diese den Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit im Inland haben und das von der EK genehmigte Projekt noch nicht beendet ist. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Hebel zur Stärkung der Geistes- und Sozialwissenschaften in ihrer internationalen Ausrichtung und hat das Ziel eine erfolgreiche Beteiligung der genannten Forschungseinrichtungen am 7. RP zu sichern. Das Programm soll zudem die wissenschaftlichen Humanressourcen der Forschungseinrichtungen stärken. Vor allem sollen Finanzierungslücken erfolgreicher Projektbeteiligungen im 7. RP verringert werden.

2 Evaluierung

Die Prüfung der Zielerreichung des Programms „TOP.EU“ wird im Auftrag des BMWF von unabhängigen Expertinnen oder Experten nach Ablauf des 7. RP durchgeführt. Ziel ist insbesondere, die Anzahl der Beteiligungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber (4.2) quantitativ abzusichern. Als Messgröße und Indikator ist die Anzahl der erfolgreichen Beteiligungen am 7.RP heranzuziehen.

Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse werden die inhaltliche Ausrichtung, Abwicklung und Bewertungskriterien weiterentwickelt.

3 Rechtsgrundlagen

3.1

Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und Änderungen des Forschungsorganisationsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), StF: BGBl. Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes über die Gewährung und Durchführung von Förderungen
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung wird durch die gegenständliche Sonderrichtlinie weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Ausmaß eingesetzt werden.

3.2 EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) – gilt bis 31.12.2013

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin oder Förderungswerber, Förderungsart, Förderungshöhe

4.1 Förderungsgegenstand

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von der Europäischen Kommission im „7. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, 2007 bis 2013“ (7. RP) gefördert, aber die Kosten weder durch Pauschalbeiträge noch zu 100% von der Europäischen Kommission getragen werden. Förderbar sind insbesondere Verbundprojekte oder Forschung für spezielle Zielgruppen. Im

Rahmen dieser Vorhaben wird ausschließlich Forschung und Entwicklung betrieben. Die in der Finanzhilfevereinbarung mit der Europäischen Kommission vereinbarte Projektlaufzeit darf nicht abgelaufen sein.

4.2

Förderungswerber/Förderungswerberinnen

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen oder Personengemeinschaften mit dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Inland sein.

Das Programm „TOP.EU“ steht allen privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt offen, die einen Fördervertrag innerhalb des 7. RP mit der Europäischen Kommission unterzeichnet haben und das geförderte Projekt noch nicht beendet ist.

Forschungseinrichtungen mit einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Privatrechtlich organisierte, außeruniversitäre Einrichtungen, die mit ihrem letzten verfügbaren Jahresbericht und/oder einem gleichwertigen Dokument nachweisen, dass ihre Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte im Bereich der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt sind.
- Die Definition der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte erfolgt entlang der Rubriken 5 und 6 lt. Schlagwortverzeichnis der Statistik Austria.
- Das Programm „TOP.EU“ kann von Forschungseinrichtungen aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, die entweder Koordinatorinnen oder Koordinatoren oder Partnerinnen oder Partner in Projekten im 7.RP sind, in Anspruch genommen werden.

- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss den Kriterien einer Forschungseinrichtung gemäß der Begriffsbestimmungen des Art 30 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) entsprechen.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.;

Privatuniversitäten gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999 idgF.;

die Abwicklungsstelle;

Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 340/1993 idgF.;

Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 idgF.;

sonstige privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Museen;

natürliche Personen.

4.3

Förderungsart

Geldzuwendung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.4 Förderungshöhe

Von 100% der von der Europäischen Kommission akzeptierten, aber nicht getragenen Gesamtkosten kann vom BMWF ein Betrag von max. 75% gewährt werden

Beispiel:

<i>100% der gesamten erstattungsfähigen Kosten</i>	<i>250.000,--</i>
<i>abzüglich des finanziellen Beitrags der Europäischen Kommission</i>	<i>150.000,--</i>
<i>nicht getragene Gesamtkosten</i>	<i>100.000,--</i>
<i>max. 75% Förderung des BMWF</i>	<i>75.000,--</i>

5 Gesamtfinanzierung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, bekanntzugeben, ob für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften um Fördermittel angesucht wurde, angesucht wird oder bereits Fördermittel in Aussicht gestellt wurden bzw. Fördermittel für Leistungen derselben Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Förderansuchen erhalten wurden. Zu diesem Zweck ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die nachträglich angesucht wurde.

6 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die von der Europäischen Kommission im Hinblick auf das von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber durchzuführende Projekt anerkannt werden (lt. Finanzhilfvereinbarung mit der Europäischen Kommission inklusive einer Kostenaufstellung für die verschiedenen Förderformen).

Insbesondere müssen Kosten mit den allgemeinen Förderungskriterien des 7. RP übereinstimmen. Gemäß den Kriterien des 7. RP müssen die Kosten:

- tatsächlich entstanden sein;
- der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sein;
- während der Dauer des Projekts entstanden sein;
hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen der Jahresabschlüsse, wenn diese im Abschlusszeitraum angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des Vorhabens oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist– entstehen können;
- im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und –methoden der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und Einnahmen müssen den nationalen Rechnungslegungsregeln entsprechen. Die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Jahresabschlüssen und Belegen zuzuordnen;
- einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des Vorhabens und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
- in den Abschlüssen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers erfasst sein; etwaige Beiträge von Dritten sind in deren Abschlüssen zu erfassen;

- im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I zur Finanzhilfvereinbarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit der Europäischen Kommission angegeben sein.

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben gemäß Finanzhilfvereinbarung stehen;
- Kosten, die nicht während der Projektlaufzeit entstanden sind mit Ausnahme der unter dem Punkt förderbare Kosten genannten Ausnahme hinsichtlich der Berichtslegung;
- Kosten für Projekte, die mittels Pauschalen von der Europäischen Kommission gefördert werden oder im Falle, dass 100% der direkten Kosten von Seiten der Europäischen Kommission gefördert werden, wie bspw.:
 - Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B. ERA Net)
 - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forscherinnen oder Forschern (z.B. Marie Curie Maßnahmen)
 - Forschungstätigkeiten der Pionierforschung
- Projekte im Rahmen von Joint Technology Initiatives und
- Maßnahmen nach Art. 185 EGV Initiativen
- Kosten anderer Projektpartner
- Identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Umsatzsteuer (USt),
- Zölle, Schuldzinsen
- Rückstellungen für eventuelle künftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite.

7 Verfahren

7.1

Förderungsabwicklung

Mit der operativen Abwicklung ist die Forschungsförderungsgesellschaft mbH betraut (Abwicklungsstelle).

7.2

Aufforderung zur Einreichung des Förderungsansuchens

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen - nach dem Antragsprinzip - auf. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

7.3

Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der Abwicklungsstelle ein schriftliches bzw. elektronisches Förderungsansuchen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente bzw. Plattform (FFG eCall) einzureichen. Die Einreichung muss nach Abschluss der Finanzhilfevereinbarung mit der Europäischen Kommission und vor Abschluss des EU-Projektes erfolgen.

Dem Förderungsansuchen ist anzuschließen:

- Förderungsvertrag mit der Europäischen Kommission
- Kopie der finalen und unterschriebenen Vertragsverhandlungsformulare
- Nachweis, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben ohne Förderung nicht durchführbar ist.

7.4

Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt entsprechend den nachstehenden Verfahren:

Prüfung der formalen Kriterien: Das Einlangen der Förderungsansuchen wird erfasst, die Förderansuchen werden nach *formalen Kriterien* geprüft: Vollständigkeit, Richtigkeit;

Bewertungsgremium

Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt drei Expertinnen oder Experten des BMWF und der Abwicklungsstelle.

Die Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Das Bewertungsgremium bewertet das Ausmaß der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin;

Förderungsempfehlung: Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes formuliert das Bewertungsgremium eine Förderempfehlung und übermittelt diese dem BMWF.

7.5

Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsansuchens trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Basis der Förderungsempfehlung.

Im Falle der Ablehnung wird die Förderungswerberin oder der Förderungswerber schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe informiert.

Im Falle einer beabsichtigten Förderungsgewährung wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle ein schriftlicher Förderungsanbot übermittelt. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

8 Förderungsvertrag

8.1

Berichtspflichten

- Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage von jährlichen Zwischenverwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.
- Als Sachberichte sind die an die EU-Kommission übermittelten jährlichen Tätigkeitsberichte (Annual Reports) bzw. der Endbericht (Final Report) anzusehen.
- Als zahlenmäßiger Nachweis sind die jährlichen von der EU Kommission akzeptierten Financial Statements anzusehen. Diese müssen eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich

ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

8.2

Auszahlung der Förderung

- Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
- Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.
- Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen - ausgenommen im Bereich des EGFL - auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.
- Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat das anweisende Organ überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände

vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

- Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf das anweisende Organ die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
- Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.
- Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

8.3

Bedingungen der Förderung und Auflagen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig, dass

- 1 innerhalb einer vom BMWF oder der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und

- Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als
widerrufen gilt,
- 2 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan,
ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen
wird, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der
vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist
abgeschlossen wird,
 - 3 dem BMWF oder der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die
Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich
machen, oder eine Abänderung gegenüber dem
Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen
erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt
werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen
wird,
 - 4 Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine
Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der
Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils
grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die
Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen
Auskünfte erteilt werden und hiezu eine geeignete Auskunftsperson
bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser
Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,
 - 5 alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen
– unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch
den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem
Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung,
mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und
geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich
auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können,
wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und
überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist
jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderwerberin oder

der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- 6 das BMWF oder die Abwicklungsstelle ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- 7 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8 Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, verwendet werden,
- 9 über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
- 10 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- 11 die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernommen wird,

- 12 eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und
Abgeltungsverpflichtungen (ARR 2004 §§ 22 und 34) geboten und
13 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das
Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz
beachtet wird.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Die Auszahlung von 10 v.H. des zugesicherten Förderbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

8.4 Rückforderung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des BMWF, der Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des BMWF oder der Abwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung

übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

- c) die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
- d) die geförderte Institution (Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer) aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte,
- e) die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- g) das geförderte Projekt nicht, oder ohne Zustimmung des BMWF oder der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- h) von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 8.1.10 nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder

- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung, von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- l) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Förderungsnehmer nicht berücksichtigt wird.

In den in lit. a bis c, f, h, i, k und l genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer in den Fällen der unter lit. d, e, g und j genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zur Erstattung von

Verzugszinsen im Ausmaß von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges verpflichtet.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Entscheidung über eine Rückforderung oder Einstellung der Förderung trifft der Förderungsgeber.

8.5 Datenschutz

Die Förderwerberin oder der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien

für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber derselben Förderungswerberin oder demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin oder den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10 Geltungsdauer

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 21. Juni 2011 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.